
LEITLINIEN

zur Förderung
durch die
„Stiftung Orgelklang
in der Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland“

Stand 09.12.2024



**Der Stiftungsvorstand der
„Stiftung Orgelklang
in der Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“
erlässt folgende Leitlinien:**

1. Förderzweck

- 1.1. Angesichts der Bedeutung der kirchlichen Orgellandschaft und ihrer Erhaltungswürdigkeit für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Kultur, die weit in den säkularen Bereich ausstrahlt, soll die Förderung insbesondere dazu dienen, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an historischen Orgeln in Kirchengebäuden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.
- 1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu Förderaktivitäten Dritter (z.B. staatlicher Denkmalförderung, Stiftungen, Fördervereinen usw.) erfolgen. Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur sachgerechten technischen und klanglichen Wiederherstellung von historischen Orgeln einschließlich ihrer Gehäuse.
- 2.2. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Orgelbaufirmen sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.
- 2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Neubauten von Orgeln
 - Rekonstruktionen von Instrumenten, die einem Neubau gleichkommen
 - neue künstlerische Gestaltungen

3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Alter der Orgel von mind. 70 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung
- der Gemeindebezug zum Instrument
- die Gewährleistung der gottesdienstlichen Nutzung des Förderobjektes
- das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
- die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe
- die Beauftragung einer qualifizierten Orgelbaufirma
- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Fachdienststellen sowie Restauratoren bzw. Denkmalpfleger

4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel:

- Anträge zu Projekten mit einem Gesamtvolumen der Maßnahme unter 15.000,- Euro
- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Über den erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

6. Verfahren

6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Online-Antragsverfahrens der Stiftung Orgelklang gewährt. Formale Kriterien und weitere Voraussetzungen stehen im Antragsverfahren unter www.stiftung-orgelklang.de/antragsverfahren bereit.

6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragsschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni.

Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor, soweit nicht die Entscheidung durch die Geschäftsführung in einem eigenen Verfahren getroffen wird.

Die Bewilligungszusage gilt maximal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Fördervertrages.

6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.

6.4. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss ebenfalls online erstellt werden. Die nötigen Zugangsdaten erhält die geförderte Kirchengemeinde nach Abruf der Fördermittel über das Stiftungsbüro.

6.5. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden Förder Voraussetzungen, kann der Fördervertrag zurückgezogen werden.

6.6. In den folgenden sieben Jahren nach Vertragsabschluss ist der Fördernehmer verpflichtet, das Stiftungsbüro unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn das geförderte Instrument durch teilweisen oder vollständigen Abbruch, Veräußerung oder grundsätzliche Nutzungsänderung der Kirche betroffen ist. Die Stiftung behält sich in diesen Fällen vor, von dem Fördervertrag zurückzutreten, was mit der Rückzahlung der Fördermittel einhergehen kann.